

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 13 R 547/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 7. November 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 7. November 2006 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) anstelle von Rente wegen Berufsunfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Grundlegende Voraussetzung für die ordnungsgemäße Rüge eines Verstoßes gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) ist mithin die Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist. Hieran mangelt es bereits in der Beschwerdebegründung des Klägers vom 9. Januar 2007. Einen Beweisantrag, dem das LSG nicht gefolgt sei, bezeichnet der Kläger nicht; er trägt lediglich vor, er habe das LSG bereits mit Schriftsatz vom 23. Februar 2006 darüber "informiert", dass das Landgericht (LG) in einem zivilrechtlichen Rechtsstreit gegen den Haftpflichtversicherer des Unfallgegners ein fachpsychiatrisches Gutachten bei Prof. Dr. F. zur Frage des Vorliegens von EU aufgrund einer unfallbedingten Depression in Auftrag gegeben habe, welches nach Fertigstellung beigezogen werden solle; ein diesbezüglicher Ruhensantrag vom 30. Oktober 2006 sei nicht beschieden worden. Ferner habe er gebeten, den behandelnden Arzt Dr. F. zur Dosierung benötigter Analgetika und den mit dieser Dosierung verbundenen Tätigkeitseinschränkungen zu befragen; auch diesem Antrag sowie den bereits "mit der



Berufung gestellten Beweisanträgen“ sei das LSG nicht nachgegangen. Dieser Vortrag genügt den Anforderungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht.

- 6 Soweit der Kläger Umstände vorträgt, aus denen er die Stellung eines Beweisantrags herleitet ("Bitte" um Befragung des Hausarztes; "Information" des LSG von der Beauftragung des Prof. Dr. F. im Zivilrechtsverfahren; nicht näher spezifizierte "mit der Berufung gestellte Beweisanträge"), hat er jedenfalls nicht dargetan, dass er diese Anträge bis zur (letzten) mündlichen Verhandlung oder in einem Schriftsatz zuletzt vor einer Entscheidung des LSG ohne mündliche Verhandlung aufrecht erhalten habe. Dies ist aber zumindest bei anwaltlicher Vertretung erforderlich (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29 und SozR 4-1500 § 160 Nr 1 mwN; stRspr).
- 7 Der Senat kann offen lassen, ob allein in der Nichtbescheidung eines Ruhensantrags ein Verfahrensfehler liegen kann (vgl zum Verlegungsantrag BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 33). Denn auch in diesem Fall könnte das Berufungsurteil hierauf nicht beruhen. Der Kläger hat nicht vortragen, dass es sich insoweit - wie erforderlich (§ 202 SGG iVm § 251 Satz 1 der Zivilprozessordnung) - um einen gemeinsamen Antrag beider Beteiligten (des Klägers und der Beklagten) gehandelt habe; nur einen solchen aber hat das Gericht zu beachten.
- 8 Soweit der Kläger mit seinem Vortrag, das LSG habe seinen Antrag auf Ruhen des Verfahrens nicht beschieden, zugleich eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (vgl § 62 SGG iVm Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes <GG>) geltend machen will, kann er hiermit die strengen Anforderungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG an die Bezeichnung eines Beweisantrags für die behauptete Verletzung des § 103 SGG nicht umgehen; darin liegt keine Missachtung des Art 103 Abs 1 GG oder der Grundsätze des fairen Verfahrens (vgl BSG Beschluss vom 7. März 2000 - B 9 V 75/99 B -; BSG Beschluss vom 30. Juni 1998 - B 2 U 322/97 B - mwN; s auch Bundesverfassungsgericht Beschluss vom 12. April 1989 - SozR 1500 § 160 Nr 69; Senatsbeschluss vom 27. Juni 2006 - B 13 R 254/06 B). Im Übrigen hat er weder behauptet, das LSG habe ihn vor der Entscheidung vom 7. November 2006 nicht hinreichend rechtlich gehört, noch, er habe keine Möglichkeit gehabt, sich das nötige Gehör zu verschaffen.
- 9 Auch soweit der Kläger mit seinem Vortrag eine - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils angreifen möchte, kann seine Verfahrensrüge keinen Erfolg haben. Denn die Überprüfung der Sachentscheidung als solche kann nicht zum Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde gemacht werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

